

Übungsfall zum Thema „die Offene Handelsgesellschaft“

Vera Vogt, Wendelin Wombel und Sabine Schmoll schließen am 18.1.2019 einen Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer OHG. Betrieben werden soll ein Großhandelsbetrieb für Elektrogeräte. Unter den Gesellschaftern wird vereinbart, dass folgende Einlagen zu leisten sind: Vogt bringt ihren Großhandelsbetrieb für Elektrogeräte in die Gesellschaft ein, der bisher in der Form eines Einzelunternehmens betrieben wurde. Der Wert wird auf 1.500.000 € geschätzt. Wombel bringt ein Grundstück ein: geschätzter Wert 200.000 €. Schmoll leistet eine Bareinlage in Höhe von 400.000 €. Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb am 19.1.2019 auf; die Handelsregistereintragung erfolgt am 26.2.2019. Das Geschäftsjahr der OHG stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

1. Wann entsteht die Gesellschaft im Außenverhältnis?
2. Was müssen die Gesellschafter bezogen auf die Form des Gesellschaftsvertrages beachten?
3. Welche Angaben sind für die Handelsregistereintragung zu machen?
4. Welche Wirkung hat die Eintragung ins Handelsregister?
5. Welche Firmengrundsätze sind zu beachten? Nennen Sie drei Beispiele für die Firma der OHG?
6. Wombel möchte sich zudem als Gesellschafter an zwei anderen OHG beteiligen. Die eine OHG ist ebenfalls im Elektro-Großhandel tätig, die andere im Textileinzelhandel. Wie beurteilen Sie diese Absichten aus rechtlicher Sicht?
7. Schmoll schließt ohne die Einwilligung der anderen Gesellschafter einen Kaufvertrag über die Lieferung von Elektrogeräten zum Kaufpreis von 20.000 € ab. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
8. Wombel, immer auf der Suche nach Schnäppchen, schließt einen Kaufvertrag ohne die Einwilligung der anderen Gesellschafter über die Lieferung von 10.000 Levi's Jeans zum Kaufpreis von 200.000 € ab. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
9. Vogt nimmt ohne die Einwilligung der anderen Gesellschafter ein Darlehen in Höhe von 500.000 € für eine geplante Betriebserweiterung auf. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
10. Im Geschäftsjahr 2019 macht die OHG einen handelsrechtlichen Gewinn von 300.000 €.
 - a) Wie erfolgt die Verteilung des Gewinns nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB?
 - b) Wie würde ein Verlust von 300.000 € auf die Gesellschafter verteilt?
 - c) Wie würde ein Gewinn von 70.000 € verteilt?
11. Angenommen, der Gewinn des Geschäftsjahres 2019 beträgt 300.000 €; welches Entnahmerecht steht Schmoll im Jahr 2020 nach der gesetzlichen Regelung des HGB zu?
12. Im Oktober 2020 beschließt Wombel sein Gesellschafterverhältnis bei der OHG zu beenden, da er eine Rinderfarm in Argentinien von seinem Onkel Carlos Wombel geerbt hat. Was sehen die gesetzlichen Regelungen des HGB für diesen Fall vor?
13. Wendelin Ramm möchte im Gegenzug als neuer Gesellschafter in die OHG eintreten. Wie beurteilen Sie die Rechtslage

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

gesetzliche Grundlagen:

§§ 105 - 160 HGB, ergänzend gelten die §§ 705 - 740 BGB (weitgehend dispositives Recht)

Zweck der Gesellschaft: § 105 HGB	Der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, bei dem alle Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber persönlich haften. Darüber hinaus können auch Kleingewerbetreibende, Land- und Forstwirte i.S.d. § 3 (2) HGB und Vermögensverwaltungsgesellschaften eine OHG gründen.
Entstehung der OHG: §§ 109, 123 HGB	Im Innenverhältnis entsteht die OHG durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages, der grundsätzlich an keine besondere Form gebunden ist; im Außenverhältnis durch die Aufnahme des Geschäftsbetriebes, spätestens durch die Handelsregistereintragung. Wird kein Handelsgewerbe betrieben (z.B. ein Kleingewerbe) entsteht die OHG erst mit Handelsregistereintragung; vorher besteht eine BGB-Gesellschaft.
Handelsregistereintragung: §§ 106 - 108 HGB	Bei Gründung der OHG ist diese beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden; treten später bestimmte Änderungen ein (z.B. Aufnahme eines neuen Gesellschafters), so ist dies ebenfalls zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.
Firma: §§ 19, 24 HGB	Sach-, Personen-, Phantasie- oder Mischfirma möglich. Allerdings muss der Rechtsformzusatz beachtet werden: offene Handelsgesellschaft oder OHG. Bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand kann die Firma fortgeführt werden; scheidet ein Gesellschafter aus, dessen Name in der Firma enthalten ist, so ist für die Firmenfortführung seine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.
Wettbewerbsverbot: § 112 HGB	Ein Gesellschafter darf weder im Handelszweige der OHG Geschäfte machen, noch sich als persönlich haftender Gesellschafter an einer gleichartigen Handelsgesellschaft beteiligen, es sei denn, er erhält die Einwilligung der anderen Gesellschafter. Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot können zu einer Schadensersatzpflicht des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft führen.
Geschäftsführungsbefugnis: §§ 114 - 119 HGB	Wurde im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, so besteht Einzelgeschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter; d.h., jeder Gesellschafter ist allein zu handeln berechtigt. Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Geschäfte des jeweiligen Handelsgewerbes. Für die Vornahme von außergewöhnlichen Geschäften ist jedoch ein Beschluss aller Gesellschafter notwendig (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis). Gesellschaftern, denen nach dem Gesellschaftsvertrag keine Geschäftsführungsbefugnis zusteht, verfügen über ein Kontrollrecht.
Gesellschaftsvermögen: §§ 718, 719 BGB	Zum Gesellschaftsvermögen gehört alles, was von den Gesellschaftern in die Gesellschaft eingebracht wurde und alles, was die Gesellschaft erwirtschaftet hat. Bei dem Vermögen der Gesellschaft handelt es sich um Gesamthandsvermögen, d.h., alles gehört allen zusammen. Der Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil frei verfügen, ihn z.B. verkaufen. Bei der OHG existiert kein Mindestkapital.
Gewinn- und Verlustverteilung; Entnahmen:	Wurde im Gesellschaftsvertrag nicht anderes vereinbart, so erhält jeder Gesellschafter einen Anteil von 4% seines Kapitalanteils. Reicht der Ge-

§§ 120 - 122 HGB	winn nicht aus, so wird ein entsprechend niedrigerer Prozentsatz angewendet. Verbleibt nach der Verzinsung des Kapitalanteils ein Restbetrag, so wird dieser nach Köpfen verteilt. Ein Verlust wird nach Köpfen verteilt. Jeder Gesellschafter darf während des Jahres auch Entnahmen vornehmen, und zwar in Höhe von 4 % seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils. Liegt keine Schädigung der Gesellschaft vor, so kann er anstelle dessen den gesamten auf ihn entfallenden Gewinn des letzten Geschäftsjahres entnehmen.
Vertretungsbefugnis: §§ 125 - 127 HGB	Nach der gesetzlichen Regelung besteht Einzelvertretungsbefugnis aller Gesellschafter. Das heißt, jeder Gesellschafter kann rechtswirksam mit Dritten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäfte vornehmen; auch die Belastung und Veräußerung von Grundstücken. Ausgenommen von der Vertretungsmacht sind allerdings die sogenannten Grundlagengeschäfte. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam. Der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung oder die Vereinbarung der Gesamtvertretung haben Dritten gegenüber nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn eine entsprechende Handelsregistereintragung erfolgt ist und bekannt gegeben wurde oder der Dritte den Ausschluss oder die Vereinbarung kannte.
Haftung: §§ 128 - 130, 160 HGB	Die Gesellschafter haften persönlich als Gesamtschuldner: gesamtschuldnerisch, d.h., der Gläubiger kann von einem der Gesellschafter den gesamten Betrag fordern; unbeschränkt, d.h., alle Gesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen; unmittelbar, d.h., der Gläubiger kann sich direkt an einen Gesellschafter wenden. Hat ein Gesellschafter die Schulden gezahlt, so hat er einen Ausgleichsanspruch. Ein neu eintretender Gesellschafter haftet auch für die Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Eintritts schon bestanden haben. Ein ausscheidender Gesellschafter haftet für alle Verbindlichkeiten, die bis zu seinem Austritt entstanden sind, noch 5 Jahre nach seinem Ausscheiden.
Eintritt neuer Gesellschafter:	Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter notwendig, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht einen Mehrheitsbeschluss vor.
Kündigung durch einen Gesellschafter: § 132 HGB	Die Kündigung muss zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Abfindungsanspruch.
Auflösung der Gesellschaft: §§ 131 - 158 HGB	Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass es zur Auflösung der Gesellschaft kommt, wenn die Gesellschafter dies beschließen oder wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird. Die Auflösung durch Beschluss der Gesellschafter hat zur Folge, dass das Gesellschaftsvermögen liquidiert wird und entsprechend den Kapital- und Gewinnanteilen der Gesellschafter unter ihnen verteilt wird. Der Tod eines Gesellschafters oder seine Kündigung führen generell nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Im Todesfalle eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, den Erben des Verstorbenen steht ein entsprechender Abfindungsanspruch zu. Wie bei der BGB-Gesellschaft kann natürlich auch bei der OHG im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass die Erben in die Gesellschafterstellung des Verstorbenen eintreten können (Nachfolgeklausel). Von diesem Recht können sie dann Gebrauch machen. Andererseits können sie jedoch auch durch Kündigung des Gesellschaftsanteils aus der Gesellschaft ausscheiden oder die Rechtsstellung eines Kommanditisten einnehmen (dann findet jedoch eine Umwandlung der OHG in eine KG statt).